Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1930 | Nr. 32

Inhalt:

(Nr. 13535.) Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken im rheinisch-westfälischen Industriegebiete. Vom 10. September 1930.

Abschnitt I.

§ 1.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirke vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) werden zugelegt

1. dem Amtsgerichtsbezirke Herne die mit der Stadtgemeinde Herne vereinigten Teile des Amtsgerichtsbezirkes Castrop-Rauxel,
2. dem Amtsgerichtsbezirke Dortmund die mit der Stadtgemeinde Dortmund vereinigten Teile der Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Lünen und Unna,
3. dem Amtsgerichtsbezirke Dortmund-Hörde der zur Stadtgemeinde Dortmund gehörende Teil des Amtsgerichtsbezirkes Dortmund, welcher südlich der Straßen Steinkühlerweg, Kipsburg, an den Hörder Bäumen, Tewaagstraße, Am Brunnenkamp und östlich der Limburger Straße von der Einmündung der Straße Am Brunnenkamp bis zur Emscher liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß jeweils die Mittellinie der Straße, soweit ein besonderer Fahrdamm vorhanden ist, dessen Mittellinie die Grenze bildet.

Abschnitt II.

§ 2.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) werden den Amtsgerichtsbezirken

München-Gladbach, Viersen, Krefeld, Kempen, Neuß, Köln, Mörs, Wesel, Duisburg, Hamborn, Oberhausen, Duisburg-Ruhrort, Mülheim (Ruhr), Düsseldorf, Wuppertal-Elberfeld, Wuppertal-Barmen, Mettmann, Remscheid, Remscheid-Lennep, Bottrop, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Dorsten, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Werden, Hattingen, Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wattenscheid, Witten, Dortmund, Dortmund-Hörde, Unna, Hagen, Hagen-Haspe, Velbert

die Gemeinden und Gemeindeteile zugelegt, welche durch die gesetzliche Neuregelung der Gemeindegrenzen mit einer zu diesen Amtsgerichten gehörenden Gemeinde vereinigt worden sind.

§ 3.

Von dieser Verordnung werden nicht betroffen:

1. die in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Krefeld eingegliederten früheren Landgemeinden Gellep-Stratum und Traar sowie die ebenfalls in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Krefeld eingegliederten Teile der früheren Landgemeinden Ossum-Bösinghoven, Nierst und Lank-Latum;
2. die in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum eingegliederte frühere Landgemeinde Linden-Dahlhausen sowie der ebenfalls in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum eingegliederte Nordteil der früheren Landgemeinde Winz.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. Oktober 1930.)

§ 4.

Die Landgemeinde Osterath wird unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Uerdingen dem Amtsgerichtsbezirke Krefeld zugelegt.

§ 5.

Das zur Stadtgemeinde Krefeld gehörende Gebiet der früheren Stadtgemeinde Bockum mit Ausschluß des Tiergartenviertels und das ebenfalls zur Stadtgemeinde Krefeld gehörende Gebiet der früheren Landgemeinde Linn mit Einschluß des Krefelder Hafens wird unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Krefeld dem Amtsgerichtsbezirk Uerdingen zugelegt, und zwar nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung.

§ 6.

Das zur Landgemeinde Rheinhausen gehörende Gebiet der früheren Landgemeinde Friemersheim wird unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Uerdingen dem Amtsgerichtsbezirke Mörs zugeteilt.

§ 7.

Zwischen den Amtsgerichtsbezirken Duisburg-Ruhrort und Hamborn findet eine Grenzberichtigung dahin statt, daß die Grenze von dem bisherigen gemeinsamen Schnittpunkte der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Duisburg-Ruhrort, Hamborn und Oberhausen bis zu dem neuen, sich nach § 2 bestimmenden gemeinsamen Schnittpunkte durch die Mittellinie der projektierten Straße (Anlage XVI b Abs. 4 zum Gesetze vom 29. 7. 1929) gebildet wird.

Abschnitt III.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1930 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Anlage.

Grenze zwischen den Amtsgerichtsbezirken Krefeld und Uerdingen (§ 5).

Von der Gemarkungsgrenze Traar bei Gemarkung Krefeld-Verberg, Flur 8, Parzelle Nr. 151/XI. 5 folgt die Grenze den Parzellen Nr. 151/XI. 5, 408/151, 443/152, Gatzenstraße, Flur 9, 391/186 usw., Zwingenbergstraße, Flur 10, Nr. 51 und 53 einerseits und den Parzellen Flur 8, Nr. 223/XI. 10, 456/222, 457/222, 458/222, 460/222, Leutefeldstraße andererseits. Weiter überspringt sie Graben und Weg und folgt der Gemarkungsgrenze Krefeld-Bockum von den Parzellen Flur 16, Nr. 1 bis 8, dann den Parzellen Nr. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 bis zur Verlängerung der Grenze 262 und 263 einerseits und der westlichen Seite der Engerstraße bis zum Wege nach Großhüttenhof und folgt ihm bis zur Verlängerung der Parzellen Flur 10, Nr. 262 und 263 andererseits. Im weiteren Verlaufe geht sie entlang den Parzellen Flur 10, Nr. 263, 257, 256, 252, 251, 249, 248, 243, 388/241 usw., 389/240 usw., 234, 233, 463/230, bis zur Engerstraße und folgt ihr der Westseite entlang bis zur Buschstraße einerseits und den Parzellen — und zwar Mitte Graben — Flur 10, Nr. 262, 261, 260, 259, 258, 255, 254, 253, 250, 247, 246, 245, 244, 239, 390/237 usw., 422/236, 426/231 bis zur Engerstraße und der Westseite der Engerstraße entlang bis zur Buschstraße andererseits. Dann überspringt sie die Buschstraße und folgt den Parzellen, Flur Nr. 11, Nr. 813/215, 814/215, 212, 211, 208, 2958/207, 2955/107, 2952/110, 2951/113, 2948/170, überspringt die Jägerhofstraße, geht entlang den Parzellen Nr. 2945/115, 2944/116, 2939/114, 2938/166, 2987/165, 2988/165, 2994/165, 2995/165, 2753/165, 2289/164, 1624/164, 1459/164, 1422/162, 1455/162, 2084/162, 2085/161, 2086/161 und 3162/161 bis zum Rott einerseits und den Parzellen Nr. 577/109, 578/109, 2957/207, 2981/107, 2954/107, 2953/110, 2950/113, 2949/170, überspringt die Jägerhofstraße und folgt weiter den Parzellen Nr. 2946/115, 2942/116, 2943/116, 3159/118, 3161/121 und 462/123 usw. bis zum Rott andererseits. Jetzt

folgt sie dem Rott an der östlichen Seite bis zur Krefelder Straße und der Nordseite der Krefelder Straße bis zur Verlängerung der östlichen Seite des Weges östlich des Grotenburgparkes. Sie geht dann entlang der östlichen Seite des Weges neben dem Grotenburgparke bis Glockenspitz und folgt der nördlichen Seite der Straße bis zur Verlängerung der Grenze der Parzellen 1345/89 und 1344/95 einerseits und den Parzellen Flur 13, Nr. 628/249, 629/256, 769/256, 770/256, 519/256, 256/XI. 31, 634/234, 393/233, überspringt den verlassenen Eisenbahnkörper und geht weiter entlang den Parzellen Nr. 393/233, 232 bis zur Verlängerung der Grenze der Parzellen Nr. 1345/89 und 1346/95 andererseits. Dann überspringt sie die Glockenspitzstraße und folgt den Parzellen Nr. 1345/89, 1344/89, 1343/89, 1342/89 bis zur Gemarkungsgrenze Krefeld-Oppum einerseits und den Parzellen Nr. 1346/95, 1347/97, 1348/91, 1349/91, 1360/86 bis zur Gemarkungsgrenze Krefeld-Oppum andererseits.

(Nr. 13536.) Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft bei Pförtner= usw. =Wohnungen. Vom 10. September 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754), des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) sowie des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf Räume, die nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen über die Verrichtungen als Pförtner, Hauswart, Hausreiniger, Heizer der Sammelheizungs= oder Warmwasserversorgungsanlage bestehendes Dienst= oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind, finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 17 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 2.

(1) Räume der im § 1 bezeichneten Art werden von den Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1—36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommen.

(2) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt nicht für Kündigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. März 1931 wirksam werden.

§ 3.

Räume der im § 1 bezeichneten Art werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

Berlin, den 10. September 1930.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1930 sind veröffentlicht:

a) auf Seite 235 ff. die Satzung der Universität Halle-Wittenberg vom 5. Juli 1930 — U I 11273 —, die am 15. Juli 1930 in Kraft getreten ist;

b) auf Seite 246 ff. die Satzung der Universität Bonn vom 21. Juli 1930 — U I 16 881 —, die am 1. Oktober 1930 in Kraft tritt;

c) auf Seite 263 ff. die Satzung der Universität Königsberg vom 19. Juli 1930 — U I 31 720 —, die am 26. Juli 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. September 1930.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung mit einer Mastenreihe zwischen dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz und dem Stadtteile Düsseldorf-Lierenfeld
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 29 S. 245, ausgegeben am 19. Juli 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, für den Bau je einer 100 000 Volt-Doppelleitung mit einer Mastenreihe von der bestehenden Leitung (Teilstück Station Lintorf-Wittlaer), und zwar von Angermund nach Düsseldorf-Rath und von Wittlaer nach der projektierten Station Angerort
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 29 S. 245, ausgegeben am 19. Juli 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Weinbau-Gauverband Siebengebirge des Rheinischen Winzerverbandes Koblenz in Honnef a. Rh. für den Bau des Kellerberger Winzerwegs in der Gemarkung Niederdollendorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 34 S. 194, ausgegeben am 23. August 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasleitung von Plettenberg nach Altena
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 33 S. 165, ausgegeben am 16. August 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. August 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Gasfernleitung von Duisburg-Hamborn nach Köln nebst Stichleitungen im Stadtkreise Düsseldorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 325, ausgegeben am 16. August 1930;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. August 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, für den Bau einer Höchstspannungs-Doppelleitung mit zwei 100 000 Volt-Systemen und einem 220 000 Volt-System zwischen der Station Duisburg-Hamborn und Bottrop nebst Abzweigung nach Oberhausen-Holten und zur Gutehoffnungshütte
   durch die Amtsblätter der Regierung in Düsseldorf Nr. 34 S. 337, ausgegeben am 23. August 1930, und der Regierung in Münster Nr. 34 S. 146, ausgegeben am 23. August 1930;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1930
   über die Genehmigung einer Abänderung der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 35 S. 189, ausgegeben am 20. August 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.